

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Veröffentlichung des Gesamtabchlusses 2022 der Stadt Herten	2
2.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Herten	3
3.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2023 des Hertener Immobilienbetriebes (HIB)	4 - 7
4.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2023 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH)	8 - 9
5.	Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten vom 09.12.2024	10 - 11
6.	Satzung der Stadt Herten über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen sowie die Erhebung von Kostenersatz für sonstige brandschutztechnische Leistungen vom 09.12.2024	12 - 21
7.	Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 09.12.2024	22 - 26
8.	Satzung über den Straßenreinigungsgebührentarif vom 09.12.2024	27 - 28
9.	Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 09.12.2024	29 - 31
10.	Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern vom 09.12.2024	32 - 34
11.	Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 05.12.2024	35 - 37
12.	Satzung vom 05.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Herten vom 25.01.2021	38 - 41
13.	Satzung über den Gebührentarif der Kosten für die Gewässerunterhaltung der Stadt Herten vom 05.12.2024	42 - 44
14.	Öffentliche Auslegung zur Bauleitplanung „Neue Zeche Westerholt“ Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 28. Änderung	45 - 55
15.	Öffentliche Auslegung zur Bauleitplanung „Neue Zeche Westerholt“, Bebauungsplan Nr. 185	56 - 68
16.	Öffentliche Bekanntmachung: Umbenennung der Agnes-Miegel-Straße in Bergmannsweg zum 01.01.2025	69
17.	Jahresabschluss 2023 der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH	70 - 73

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **23/2024**
Ausgabetag: **13.12.2024**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: n.tappeser@herten.de
Homepage: www.herten.de



Herten, 05.12.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Gesamtabschluss 2022 der Stadt Herten

Die Stadt Herten hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen. Der Gesamtabschluss der Stadt Herten für das Jahr 2022 wurde nach den Vorschriften des § 116 i.V.m. § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Bestimmungen des siebten Teils der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (§§ 50 ff. Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt und vom Rat der Stadt Herten in der Sitzung am 04.12.2024 festgestellt.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW sind die Gesamtabschlüsse öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Einsichtnahme kann in den Räumen (206 – 210) der Kämmerei der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 303-436 zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag: 08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag: 08:00 - 12:30 Uhr
Mittwoch: 08:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag: 08:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Freitag: 08.00 - 12:30 Uhr.

Der Bürgermeister

gez.
Matthias Müller

Herten, 6. Dezember 2024

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2023 der Stadt Herten

Die Stadt Herten hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss der Stadt Herten für das Jahr 2023 wurde nach den Vorschriften des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Bestimmungen des sechsten Teils der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (§§ 38 ff. Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt und vom Rat der Stadt Herten in der Sitzung am 04.12.2024 festgestellt.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW sind die Jahresabschlüsse öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Einsichtnahme kann in den Räumen (238 – 240) der Geschäftsbuchhaltung der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, Herten nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 303-566 zu folgenden Zeiten erfolgen:

- Montags 08.00 – 16.00 Uhr
- Dienstags, Mittwochs und Freitags 08.00 – 12.30 Uhr
- Donnerstags 08.00 – 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr

Der Bürgermeister

gez.
Matthias Müller

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023
des Hertener Immobilienbetriebes (HIB)

Als eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist der Hertener Immobilienbetrieb verpflichtet, zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) entsprechend § 27 der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) Anwendung. Der Jahresabschluss des Hertener Immobilienbetriebs zum 31.12.2023 wurde dementsprechend nach den vorgenannten Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des HIB. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.12.2024 den geprüften Jahresabschluss des Hertener Immobilienbetriebs (HIB) zum 31.12.2023 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 4.008.483,10 € festgestellt und die Zuführung des Jahresergebnisses in die Ausgleichsrücklage beschlossen. Ergänzend erfolgte auch die Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 5 EigVO NRW) sowie des Betriebsausschusses (§ 4 Abs. 1c EigVO NRW).

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW sind die Jahresabschlüsse öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Einsichtnahme kann in der Kämmerei nach vorheriger Anmeldung (E-Mail: kaemmerei@herten.de) erfolgen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld. Diese hat mit Datum vom 14.10.2024 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Hertener Immobilienbetrieb, Herten:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Hertener Immobilienbetrieb, Herten – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Hertener Immobilienbetrieb, Herten, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW und der KomHVO NRW und den sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der KomHVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit §§ 103, 114 GO NRW in Verbindung mit §21 EigVO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der KomHVO NRW, der EigVO NRW sowie den ergänzenden Regelungen der Betriebssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit §§ 103, 114 GO NRW in Verbindung mit § 21 EigVO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Betriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im

Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellten.

Krefeld, den 14. Oktober 2024

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Gez. Markus Esch
Wirtschaftsprüfer

Herten, den 09. Dezember 2024

Gez. Matthias Müller
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2023 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) Eigenbetrieb der Stadt Herten

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 04.12.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) – Eigenbetrieb der Stadt Herten – festgestellt. Hier erfolgte auch die Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 5 EigBetrVO) sowie des Betriebsausschusses (§ 4 Abs. 1c EigBetrVO).

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht liegt gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Zeit bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude des ZBH, Zum Bauhof 5, 45701 Herten, zur Einsichtnahme bereit.

Die Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2023 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld durchgeführt. Diese hat mit Datum 21.10.2024 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss des Zentralen Betriebshof Herten – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zentralen Betriebshofes Herten für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB in Verbindung mit § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeit, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Entsprechung mit der Betriebsatzung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Herten, 09.12.2024

Gez.
Matthias Müller
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten vom 09.12.2024, die der Rat in seiner Sitzung am 04.12.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten vom 09.12.2024

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 09.12.2024

gez.

Matthias Müller
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten vom 09.12.2024

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2024 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der aktuell geltenden Fassung;
- des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in der aktuell geltenden Fassung und
- des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. 1981 S. 732) in der aktuell geltenden Fassung

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- **Grundsteuer A** 285 v.H.
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- **Grundsteuer B** 920 v.H.
für die Grundstücke

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten vom 19.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Herten über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen sowie die Erhebung von Kostenersatz für sonstige brandschutztechnische Leistungen vom 09. Dezember 2024, die der Rat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Satzung der Stadt Herten
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von
Brandverhütungsschauen sowie die Erhebung von Kostenersatz für sonstige
brandschutztechnische Leistungen vom 09. Dezember 2024**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 09. Dezember 2024

Gez.

Matthias Müller
Bürgermeister

Satzung der Stadt Herten

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen sowie die Erhebung von Kostenersatz für sonstige brandschutztechnische Leistungen vom 09. Dezember 2024

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW: in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW: in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063)) sowie der §§ 26 und 52 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG: in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)) hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Gebührenordnung Brandverhütungsschau

§ 1 Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, sind im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Aufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderliche Nachbesichtigungen (Nachschau).
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung (inklusive der Vor- und Nachbereitung sowie Fahrtzeiten) und nach Zahl der notwendigen eingesetzten Dienstkräfte unter Berücksichtigung des in der Anlage 2 ausgewiesenen Kostentarifs und der in der Anlage 1 aufgeführten Objekte bemessen. Hierbei werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Für jede angefangene Halbestunde der Amtshandlung wird die Hälfte des in der Anlage 2 aufgeführten Stundensatzes berechnet (Mindestbetrag).
- (3) Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen, die erforderliche Nutzung von Dienstfahrzeugen und angefallene Materialkosten können zusätzlich berechnet werden. Die Berechnung der Fahrzeug- und Materialkosten erfolgt auf Grundlage der „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Herten bei Einsätzen der Feuerwehr“ in der jeweils aktuellen gültigen Fassung und unter Zugrundelegung der tatsächlich erforderlichen Nutzungsdauer.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr oder dem Entgelt für die Leistung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen sind oder für die baurechtliche Anforderungen gelten, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 1 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme durchzuführen. Ist ein in der Anlage 1 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Absatz 1 dieser Satzung, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes, sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle beantragt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr, Gebührenfreiheit, Gebührenerlass

- (1) Die Gebühr nach §2 Abs. 1 dieser Satzung entsteht mit Beendigung der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird mit Zugang des Bescheids fällig und ist innerhalb von einem Monat zu entrichten.

- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Von einer Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, soweit die Erhebung nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde oder das Absehen aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt wäre.

II. Kostenordnung für weitere brandschutztechnische Leistungen

§ 8 Kostenpflichtige Leistungen

(1) Kostenpflichtig sind folgende Leistungen:

1. Beratung und Stellungnahme
 - a) die auf Antrag vorgenommene brandschutztechnische Überprüfung eines Objektes (Objektbesichtigung),
 - b) die auf Antrag erstellte schriftliche Stellungnahme,
 - c) die auf Antrag erfolgte Beratung,
 - d) für Stellungnahmen zu Anleiterproben mit einem Hubrettungsfahrzeug oder mit tragbaren Leitern der Feuerwehr auf Antrag des Eigentümers, des Bauherrn oder auf Anforderung der Bauaufsichtsbehörde. Kostenpflichtig ist der Eigentümer bzw. der Bauherr.
2. Brandmeldeanlage
 - a) die Beratung bei der Projektierung einer Brandmeldeanlage unter Berücksichtigung der Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen im Kreis Recklinghausen,
 - b) die Prüfung von Feuerwehrlaufkarten,
 - c) die Abnahme der Brandmeldeanlage,
 - d) die Wiederholungsabnahme, die aufgrund von Mängeln bei der Abnahme oder wegen Änderungen an einer bestehenden Anlage erforderlich ist,
 - e) Tätigkeiten im Rahmen von Wartung und Reparaturen der Brandmeldeanlage.
3. Feuerwehrplan
 - a) die Prüfung eines Feuerwehrplans und die Zeit für die vergleichende Prüfung im Objekt,
 - b) die Prüfung aufgrund notwendiger Korrekturen,
 - c) die Prüfung aufgrund notwendiger Änderungen eines Feuerwehrplans.
4. Feuerwehr-Schlüsseldepot
 - a) die Beratung bei der Projektierung eines Schlüsseldepots,
 - b) die Inbetriebnahme eines Schlüsseldepots,
 - c) die Öffnung eines Schlüsseldepots auf Antrag des Betreibers oder einer Wartungsfirma,
 - d) die jährliche Überprüfung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots.

(2) Sonstige Leistungen:

1. Über sonstige Leistungen können privatrechtliche Verträge abgeschlossen werden, insbesondere für
 - a) die Gestellung von Brandsicherheitswachen.
 - b) Leistungen, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen
2. Die Höhe der Entgelte für sonstige Leistungen gem. § 8 (2) bestimmt sich auf Grundlage der „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Herten bei Einsätzen der Feuerwehr“ in der jeweils aktuellen gültigen Fassung und unter Zugrundelegung der tatsächlich erforderlichen Nutzungsdauer.

§ 9 Kostenbemessung, Kostenschuldner

- (1) Die Vorschrift des § 3 dieser Satzung ist zur Kostenbemessung entsprechend anzuwenden. Die Kosten können unabhängig von der Auflistung an Objekten in Anlage 1 erhoben werden. Die Bemessung der Kosten erfolgt nach den in der Anlage 2 Nr.2 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen.
- (2) Der § 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Kostenschuldner der Auftraggeber bzw. der Antragssteller ist.
- (3) Der § 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Kostenersatz durch Rechnung eingefordert wird.

§ 10 Steuerrechtliche Anpassung

Die Auflistung der kostenpflichtigen Leistungen nach § 8 kann Leistungen enthalten, die gemäß § 2b UStG als unternehmerisch gelten. Sofern sich aufgrund einer neuen und rückwirkenden steuerrechtlichen Bewertung im Rahmen von Gesetzesänderungen / Gerichtsentscheidungen / ministeriellen Erlassen die Notwendigkeit ergibt, dass das Entgelt für einzelne Leistungen des § 8, die sodann als unternehmerisch gelten, der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, werden die Entgelte zuzüglich der jeweils aktuell gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet.

§ 11 Haftung

- (1) Im Rahmen der Leistungserbringung von sonstigen brandschutztechnischen Leistungen nach § 8 dieser Satzung haftet die Stadt Herten dem Auftraggeber gegenüber nur für Schäden, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten ihrer Bediensteten oder Beauftragten entstehen. Ausgenommen von diesem Haftungsausschluss sind Schadenersatzansprüche, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenpflichtige die Stadt Herten von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und /oder der Schaden des Dritten eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit darstellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Teil dieser Satzung

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen außer Kraft:
 - a) die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Herten“ vom 30. Juni 1998,
 - b) die „Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Herten“ vom 28. Juni 2001.

Anlage 1

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach der Satzung der Stadt Herten über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen

Ziffer	Objektart	Fristen nach Gefährdungsgrad gemäß AGBF Bund / BHKG NRW (in Jahren)
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistung, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -Tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	3
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3	Versammlungsobjekte – Versammlungsstätten nach SBauVO	
3.1.1- 3.1.2	(unbesetzt)	
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szeneflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.	3
3.2	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szeneflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
4	Unterrichtsobjekte	

4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten >700 qm Verkaufsfläche	3
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdisch geschlossene Mittelgaragen >500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße >800 qm	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betrieb zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße >800 qm	6
10.1.5-10.1.6	(unbesetzt)	
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	(unbesetzt)	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe >3.200 qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, >1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe >1.600 qm Lagerfläche	6

10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, >800 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11	Sonderobjekte	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen	6
11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte*	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11	Flughäfen	3

11.12	Sonstige kritische Infrastruktur**	***
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse**	***

* Mehrfamilienhäuser, große Wohn- und Verwaltungsgebäude mit
2. Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr

** Besondere Objekte mit erheblichem Gefährdungspotential nach einvernehmlicher Festlegung
zwischen den Ordnungsbehörden der Stadt Herten und der Feuerwehr der Stadt Herten.

*** Einstufung der Fristen nach einvernehmlicher Festlegung zwischen den Ordnungsbehörden der
Stadt Herten und der Feuerwehr der Stadt Herten.

Anlage 2

Kostentarif zur Satzung der Stadt Herten über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen sowie die Erhebung von Kosten für brandschutztechnische Leistungen

Für die Berechnung der Gebühren und Kosten dieser Satzung gelten folgende Tarife:

Tarifbezeichnung		Einheit	Tarif
1	Gebührenpflichtige Leistung		
1.1	Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachprüfung am Objekt (§ 2 Absatz 1 Buchstabe a) und b))	Stunde	88 EUR
2	Kostenpflichtige Leistung		
2.1	Beratung und Stellungnahme (§ 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) bis d))	Stunde	88 EUR
2.2	Brandmeldeanlage (§ 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) bis d))	Stunde	88 EUR
2.3	Feuerwehrplan (§ 8 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a) bis d))	Stunde	88 EUR
2.4	Feuerwehr-Schlüsseldepot (§ 8 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a) bis d))	Stunde	88 EUR

Bekanntmachungsanordnung

Die **Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe in der Fassung vom 09.12.2024**, die der Rat in seiner Sitzung am 04.12.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Gebührensatzung
der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe
vom 09.12.2024**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 09.12.2024

Gez.

Matthias Müller
Bürgermeister

Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 09.12.2024

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 04.12.2024 aufgrund

- des § 7 Absatz 2 i.V. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2018 (GV. NRW. S. 90) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), in der zurzeit gültigen Fassung und
- des § 26 der Friedhofsatzung der Stadt Herten für kommunale Friedhöfe vom 01.07.2023 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 08/2023 vom 16.06.2023) in der aktuell gültigen Fassung

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht / Fälligkeit

Für die Benutzung der Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung erhebt die Stadt nach Maßgabe eines gesonderten Tarifs Gebühren. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Gebührenschuld wird nach Bekanntgabe, spätestens 3 Wochen nach Ausstellungsdatum des Gebührenbescheides ohne weitere Mahnung fällig. Der jeweilige verbindliche späteste Fälligkeitstermin ist auf dem Gebührenbescheid vermerkt.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner(innen) ist (sind) der (die) Auftraggeber(innen) oder die Bestattungspflichtigen nach § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW). Gebührenschuld entsteht durch die Nutzung von Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe oder die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner(innen).

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 01.07.2023 außer Kraft.

**Gebührentarif
zur Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe
vom 09.12.2024**

I. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten

(1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	340,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.140,00 €
c) Bestattungen in anonymen/halbanonymen Grabstätten	1.810,00 €
d) Aufschlag für Bestattung in einer pflegefreundlichen Grabstelle	3.380,00 €

(2) Urnenreihengrabstätten für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	770,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	770,00 €
c) Verstorbene in anonymen/ halbanonymen Grabstätten	880,00 €
d) Aufschlag für Bestattungen in pflegefreundlichen Grabstellen	995,00 €

(3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

a) je Grabstelle	2.680,00 €
b) Bestattung in Grabkammern	2.680,00 €
c) als Mensch-Tier-Bestattung	3.340,00 €
d) als Parkbestattung	4.010,00 €
e) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Wahlgrabstellen	3.380,00 €

(4) Wahlgrabstätten als Tiefengräber oder Grabkammern mit Doppelbelegung

Bei Tiefengräbern wird die Nutzungsgebühr gem. Abs. 3 a) bei der Erstbestattung fällig. Für Grabkammern mit Doppelbelegung als Wahlgrab wird die Nutzungsgebühr gemäß Abs. 3 b) bei der Erstbestattung fällig.

Bei der Zweitbestattung entfällt dann eine Nutzungsgebühr, wenn die Ruhefrist die Nutzungsdauer nicht übersteigt.

(5) Urnenwahlgrabstätten

a) Grabstelle	1.310,00 €
b) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Grabstellen	995,00 €
c) als Mensch-Tier-Bestattung	1.510,00 €
d) als Parkbestattung	1.720,00 €
e) Baumbestattung	1.310,00 €

(6) Streufeldbestattung

a) Streufeld	770,00 €
--------------	----------

(7) Verlängerung des Nutzungsrechtes

an Wahlgrabstätten um 5 Jahre:

je Erdgrabstätte (ohne Grabkammern) 1/6 der Gebühr zu (3 ohne 3b) und (5)
je Grabkammer 1/3 der Gebühr zu (3b)

(8) Verlängerung des Nutzungsrechtes

infolge der Überschreitung der Ruhezeit:

je Erdgrabstätte (ohne Grabkammer) pro Jahr 1/30 der Gebühr zu (3 ohne 3b)
und (5)

je Grabkammer pro Jahr 1/15 der Gebühr zu (3 b)

II. Gebühren Grabbereitung

(1) Reihengrabstätten für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	220,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	740,00 €
c) Aschenurnen	125,00 €
d) Totgeburten	40,00 €

Bestattungen in anonymen/halbanonymen Reihengrabstätten

e) bei Erdbestattung	740,00 €
f) bei Urnenbestattung	125,00 €

(2) Wahlgrabstätten für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	220,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	740,00 €
c) Aschenurnen	125,00 €
d) Totgeburten	40,00 €
e) Bestattung in Grabkammern	560,00 €
f) Baumbestattungen	125,00 €

(3) Wahlgrabstätten als Tiefengräber für die Erstbestattung für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	670,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	1.480,00 €

für die Zweitbestattung

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	220,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	740,00 €

(4) Streufeldbestattungen

a) Streufeld	80,00 €
--------------	---------

III. Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbetten eines Verstorbenen

a) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	2.220,00 €
b) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	1.110,00 €
c) Aschenurnen	250,00 €
(2) <u>Ausgraben eines Verstorbenen</u>	
a) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	1.480,00 €
b) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	740,00 €
c) Aschenurnen	200,00 €

IV. Gebühren für die Hallennutzung

(1) Benutzung des Aufbahrungsraumes	70,00 €
(2) Benutzung der Trauerhalle	105,00 €
(3) Unterstellung ohne Dekoration	60,00 €

V. Sonstige Gebühren

(1) Benutzung einer Kühlzelle	450,00 €
(2) Nutzung der Orgel (ohne Organist)	50,00 €
(3) Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte	15,00 €
(4) Gedenkplakette	70,00 €
(5) Grabmalgenehmigung	85,00 €
(6) Sondertransport Abraum (nur Friedhof Westerholt)	
- bei Sarggrabbereitung	70,00 €
- bei Tiefengrabbereitung	120,00 €
(7) Vorzeitige Rückgabe von Grabstellen pro Stelle und Restruhefrist pro Jahr in Abhängigkeit der jeweiligen Nutzungsgebühr für folgende Grabnutzungen:	
<u>Sarggräber:</u>	
- Reihengrab (15 und 30 Jahre Nutzung)	38,00 €
- Kinderreihengrab (25 Jahre Nutzung)	14,00 €
- Erdwahlgrab	60,00 €
- Grabkammer Wahlgrab	120,00 €
<u>Urnengräber:</u>	
- Urnenreihengrab	26,00 €
- Urnenwahlgrab	35,00 €

Für gewünschte Bestattungen an Samstagen erhöhen sich die Grabbereitungsgebühren um 75 %.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über den Straßenreinigungsgebührentarif vom 09.12.2024**, die der Rat in seiner Sitzung am **04.12.2024** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Satzung
über den Straßenreinigungsgebührentarif
vom 09.12.2024**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 09.12.2024

Gez.

Matthias Müller
Bürgermeister

Satzung über den Straßenreinigungsgebührentarif vom 09.12.2024

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 04.12.2024 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April (Nummer 13 und 14 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft), in der aktuell geltenden Fassung;
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S. 712/ SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, in der aktuell geltenden Fassung und
- des § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Herten (Straßenreinigungssatzung) vom 25. Januar 2021 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 2/2021 vom 29. Januar 2021) in der jeweils gültigen Fassung

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührensatz je Meter Grundstücksseite beträgt jährlich

- | | |
|--|-----------|
| a) Für Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung, die nicht überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Reinigungsgruppe R 1) bei wöchentlich 1-maliger Reinigung | 2,91 EUR |
| b) für Hauptfußgängerzonen und ihnen zugeordneten Straßen bzw. Straßenabschnitten (Reinigungsgruppe R 2) bei wöchentlich 7-maliger Reinigung | 20,37 EUR |

§ 2

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Straßenarten nach §1 dieser Satzung und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung.

§ 3

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif vom 20. Dezember 2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 09.12.2024**, die der Rat in seiner Sitzung am 04.12.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 09.12.2024

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 09.12.2024

Gez.

Matthias Müller
Bürgermeister

Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif

vom 09. Dezember 2024

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2024 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, in der aktuell geltenden Fassung;
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712/SGV.NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024, in der aktuell geltenden Fassung;
- des § 9 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV.NW.S.250/SGV.NW 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443), in Kraft getreten am 13. Juli 2023, in der aktuell geltenden Fassung;
- des § 7 der Satzung für die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühr vom 12. Oktober 2017

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt

- | | | |
|--|--------------------------------------|-----------------------|
| 1. für die Restmüllbehälter bei 14-täglicher Abfuhr je | | |
| a) | 80-L-Abfallbehälter | jährlich 258,00 EUR |
| b) | 120-L-Abfallbehälter | jährlich 352,00 EUR |
| c) | 240-L-Abfallbehälter | jährlich 634,00 EUR |
| d) | 770-L-Abfallbehälter | jährlich 2.055,00 EUR |
| e) | 1.100-L-Abfallbehälter | jährlich 2.831,00 EUR |
| Bei häufigerer Entsorgung erhöht sich die Gebühr um das entsprechend Vielfache. | | |
| 2. für die Restmüllbehälter bei 4-wöchentlicher Abfuhr | | |
| a) | 80-L-Abfallbehälter | jährlich 150,00 EUR |
| b) | 120-L-Abfallbehälter | jährlich 197,00 EUR |
| 3. für den Bioabfallbehälter | | |
| a) | 120-L-Bioabfallbehälter | jährlich 35,00 EUR |
| b) | 240-L-Bioabfallbehälter | jährlich 70,00 EUR |
| 4. für einen von der Stadt Herten zugelassenen Abfallsack | | |
| | | 5,00 EUR |
| 5. für die Inanspruchnahme eines zusätzlichen Termins für die Sperrmüllabfuhr | | |
| | | 90,00 EUR |
| 6. für die Auslieferung, die Abholung und den Tausch von Restabfall- und Bio-
behältern beträgt die Gebühr je Bestandsveränderung | | |
| a) | bis 240 Liter Gefäßvolumen | 40,00 EUR |
| b) | für 770 und 1.100 Liter Gefäßvolumen | 50,00 EUR |

Werden gleichzeitig mehrere Behälter aufgestellt, abgeholt oder getauscht, bemisst sich die Gebühr nach dem getauschten Behälter mit dem größten Volumen.

7. für Anlieferungen auf dem Wertstoffhof

a)	Restabfall, bis 35 Liter	pro Einheit	2,50 EUR
b)	Restabfall, vgl. §1.4	pro Einheit	5,00 EUR
c)	PKW-Reifen	pro Stück	2,50 EUR
d)	Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen), EAK 170107	pro Eimer pro Speisfass	2,50 EUR 5,00 EUR

§ 2

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 21. Dezember 2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern vom 09.12.2024**, die der Rat in seiner Sitzung am 04.12.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Entgeltordnung der Stadt Herten
für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern
vom 09.12.2024**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 09.12.2024

Gez.

Matthias Müller
Bürgermeister

Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern

vom 09.12. 2024

Der Rat der Stadt Herten hat am 04. Dezember 2024 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Stadt Herten erbringt neben den Leistungen nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten die Sonderleistungen nach Absatz 2, 3, 4 und 5 gegen ein privatrechtliches Entgelt.

(2) Auf Antrag wird der Transport von 80-L, 120-L und 240-L Abfallbehältern für Restmüll und Bioabfall bei einer Entfernung von über 15 Meter vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges hinaus (§ 12 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Herten) durchgeführt.

Die Transportleistungen werden in drei Kategorien erbracht. Der Transport des Abfallbehälters erfolgt vom Standplatz zum Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges und zurück bei Entfernungen (einfache Strecke):

- a) bis 30 Meter,
- b) bis 50 Meter,
- c) bis maximal 100 Meter.

In begründeten Ausnahmefällen können Abfallbehälter mit einem Volumen kleiner gleich 120-Liter auch unter erschwerten Bedingungen transportiert werden (z.B. über Stufen, Treppen, Steigungen). Hierfür wird die Leistung nach Buchstabe c) berechnet.

(3) Auf Antrag wird der Transport von 120-L, 240-L und 1100-L Abfallbehältern für Altpapier vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges durchgeführt.

Die Transportleistungen werden in fünf Kategorien erbracht. Der Transport des jeweiligen Behälters erfolgt vom Standplatz zum Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges und zurück bei folgenden Entfernungen (einfache Strecke):

- a) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 15 Meter
- b) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter
- c) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 50 Meter
- d) 120/240-L-Altpapierbehälter bis maximal 100 Meter
- e) 1100-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter.

In begründeten Ausnahmefällen können Abfallbehälter für Altpapier mit einem Volumen von 120-Liter auch unter erschwerten Bedingungen transportiert werden (z.B. über Stufen, Treppen, Steigungen). Hierfür wird die Leistung nach Buchstabe d) berechnet.

(4) Auf Antrag wird der Transport von 770- L- /1100-L-Abfallbehältern für Restabfall, 14-tägliche Leerung, bei einer Entfernung von 15 m bis 30 m vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Haltepunkt des Abfallsammelfahrzeuges durchgeführt.

§ 2

Entrichtung eines Benutzungsentgeltes

(1) Für die Leistungen nach § 1 ist ein Entgelt gemäß § 3 dieser Entgeltordnung zu entrichten. Das Entgelt enthält alle für die entsprechende Leistung entstehenden Kosten, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Das Entgelt für die Leistungen nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 ist vom Monat der Leistungsaufnahme an (der angebrochene Monat zählt als voller Monat) jeweils bis zum Jahresende zu entrichten. Eine Rückerstattung bei der Ab- oder Ummeldung der Behälter erfolgt nicht. Die Abrechnung erfolgt jeweils für ein Jahr über ein Quittungssystem.

§ 3

Benutzungsentgelt

(1) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 2 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich bei Entfernungen

a) bis 30 Meter	
bei 14-täglicher Leerung	39,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	19,50 Euro
b) bis 50 Meter	
bei 14-täglicher Leerung	78,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	39,00 Euro
c) bis maximal 100 Meter sowie für Transportleistungen unter erschwerten Bedingungen	
bei 14-täglicher Leerung	203,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	101,50 Euro

(2) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 3 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich bei Entfernungen

a) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 15 Meter	24,00 Euro
b) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter	43,50 Euro
c) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 50 Meter	63,00 Euro
d) 120/240-L-Altpapierbehälter bis maximal 100 Meter	125,50 Euro
e) 1100-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter bei jeweils 4-wöchentlicher Leerung.	156,00 Euro

(3) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 4 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich 292,00 Euro. Für häufigere Entleerungen mit Transportleistungen gilt das entsprechend Vielfache.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern vom 21. Dezember 2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten , die der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 04. Dezember 2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 05. Dezember 2024

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 05. Dezember 2024

Matthias Müller
Bürgermeister

Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 05.12.2024

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 04.12.2024 aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des § 14 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung), in der aktuell gültigen Fassung,

die folgende Gebührentarifsatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentarif für das Schmutzwasser

Die Abwassergebühr beträgt für Schmutzwasser

- (1) **1,88 €/m³**, wenn ein Grundstück an die städtische Kanalisation angeschlossen ist und das auf ihm anfallende Abwasser in die Kanalisation und sonstige öffentliche Abwasseranlagen abgeleitet, in dieser gesammelt und fortgeleitet wird,

sowie zusätzlich oder allein

- (2) **2,04 €/m³**, wenn Abwasser aus der städtischen Kanalisation oder von einem Grundstück über eine private Kanalisation in die Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes übernommen, von diesem Abwasserverband behandelt und in ein Gewässer abgeleitet wird, der Anschlussnehmer aber selbst nicht Mitglied des zuständigen Abwasserverbandes ist oder nicht selbst von dem zuständigen Abwasserverband zu Verbandslasten herangezogen werden kann.

§ 2

Gebührentarif für das Niederschlagswasser

Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser beträgt **1,08 €/m²** für die Bereitstellung (Vorhaltung) der öffentlichen Abwasseranlage zur Ableitung des Niederschlagswassers und für den Betrieb der Kanalisation und die Abwasserbehandlung durch Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes, wovon

- (1) **0,80 €/m²** auf den Anteil der Betriebskosten und
- (2) **0,28 €/m²** auf den Anteil der Verbandsumlage entfallen.

§ 3

Gebührentarif für die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Gebühr für das Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt **19,12 Euro/m³**.
- (2) Die Gebühr für das Abfahren von Inhalten aus abflusslosen Gruben beträgt **19,12 Euro/m³**.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 21. Dezember 2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Satzung vom 05.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Herten vom 25.01.2021, die der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 04. Dezember 2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Satzung vom 05.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren
der Stadt Herten vom 25.01.2021**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 05. Dezember 2024

Matthias Müller
Bürgermeister

Satzung vom 05.12.2024

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Herten vom 25.01.2021

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,

- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie

- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung
hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am **04.12.2024** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Herten vom 25.01.2021 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Niederschlagswassernutzungs- und Grundwasserreinigungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5). Bemessungszeitraum ist das vorletzte Kalenderjahr.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.

Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Diese Wassermenge ist der Stadt Herten bezogen auf das Kalenderjahr zum Stichtag 31.12. spätestens bis zum 31.01. des nachfolgenden Kalenderjahres unter Übersendung eines Fotos des jeweiligen Zählerstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

- (5) Die Stadt ist berechtigt, die dem Grundstück zugeleitete Wassermenge zu schätzen, wenn
- a) der eingebaute Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert,
 - b) dem Gebührenpflichtigen mit einer privaten Wasserversorgungsanlage der Einbau eines Wasserzählers nicht zumutbar ist, (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung),
 - c) das Benutzen des Grundstücks zu Wohn- oder Betriebszwecken begonnen hat.

Das Benutzen des Grundstücks gilt spätestens mit dem Tage als begonnen, von dem an das Grundstück an die Einrichtung "Abfallbeseitigung" angeschlossen ist.

Schätzwert für die Wassermenge in Haushalten ist der durchschnittliche Jahresverbrauch von 45 m³/Person oder der Verbrauch des Vorjahres.

Wenn das Grundstück ganz oder teilweise zu Betriebszwecken benutzt wird, ist die Wassermenge unter Berücksichtigung der Beschäftigtenzahl und der Produktionsbedingungen zu schätzen.

Die Wassermenge, die im Falle des Abs. 5 c) geschätzt wurde, ist vorläufig. Sie ist zu berichtigen, wenn für das angeschlossene Grundstück die erste nach Abs. 3 ermittelte Wassermenge eines ganzen Jahres zur Verfügung steht.

- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden.

Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet ⁴¹eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Binnen zwei Wochen nach jeder Erstinstallation eines Wasserzählers, der neuen Eichung oder Ersetzung eines alten Wasserzählers ist die Stadt Herten über die ordnungsgemäße Installation, Eichung oder den Zählerwechsel unter Angabe des Anfangs- bzw. Endzählerstandes, der Seriennummer und des Eichdatums des Wasserzählers durch schriftlichen Nachweis oder per E-Mail und Übersendung aussagekräftiger Fotos zu informieren.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind.

Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bei der Stadt Herten bezogen auf das Kalenderjahr zum Stichtag 31.12. jeweils spätestens bis zum 31.01. des nachfolgenden Kalenderjahres unter Übersendung eines Fotos des jeweiligen Zählerstandes schriftlich oder per E-Mail durch den Gebührenpflichtigen geltend zu machen.

Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

Wenn nach nicht fristgemäßen oder fehlenden Anträgen in Folgejahren wieder ein fristgemäßer Antrag gestellt wird, wird die gemeldete Wasserschwindmenge durch die Zahl der unberücksichtigten Jahre geteilt und dieser Durchschnittswert verwendet.

§ 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Herten vom 25.01.2021 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)****vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Satzung über den Gebührentarif der Kosten für die Gewässerunterhaltung, die der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 04. Dezember 2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Satzung über den Gebührentarif der Kosten für die Gewässerunterhaltung
der Stadt Herten vom 05. Dezember 2024**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 05. Dezember 2024

Matthias Müller
Bürgermeister

Satzung über den Gebührentarif der Kosten für die Gewässerunterhaltung der Stadt Herten vom 05.12.2024

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 04.12.2024 aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 5 Gebührensatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung (Gewässerunterhaltungssatzung), in der aktuell gültigen Fassung,

die folgende Gebührentarifsatzung beschlossen:

§ 1

Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet Resser Bach/ Emscher liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0073058 €

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0003000 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet Hasseler Mühlenbach liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0168697 €

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0007087 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet Loemühlenbach liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,0059950 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,0001938 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Gebührentarif der Kosten für die Gewässerunterhaltung der Stadt Herten vom 21. Dezember 2023 außer Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 04.12.2024 die öffentliche Auslegung zur Bauleitplanung „Neue Zeche Westerholt“ Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 28. Änderung „Änderungsbereich: Neue Zeche Westerholt, östlicher Teil“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Änderungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herten „Neue Zeche Westerholt“ „Änderungsbereich: Neue Zeche Westerholt, östlicher Teil“ ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 04.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Offenlagebeschluss für den Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 28. Änderung „Neue Zeche Westerholt“ „Änderungsbereich: Neue Zeche Westerholt, östlicher Teil“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z.Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 05.12.2024

Gez.

Matthias Müller

Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G**Bauleitplanung „Neue Zeche Westerholt“****Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 28. Änderung****„Änderungsbereich: Neue Zeche Westerholt, östlicher Teil“**

- **Anpassung des Geltungsbereichs**
- **Öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen (§ 3 Abs. 2 BauGB)**
- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 04.12.2024 die folgenden Beschlüsse gefasst:

Zur Bauleitplanung „Neue Zeche Westerholt“ Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 28. Änderung „Änderungsbereich: Neue Zeche Westerholt, östlicher Teil werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplans „Änderungsbereich: Neue Zeche Westerholt, östlicher Teil“ wird gemäß Anlage 1 angepasst.
 2. Die Entwurfsunterlagen zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans (Anlage 2 bis 4) sowie die vorliegenden Fachgutachten: das Bodengutachten, die Einzelhandels-Auswirkungsanalyse für die geplante Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes, das Entwässerungsgutachten, der Fachbeitrag Wasserhaushaltsbilanz, das Klimagutachten, das Energie- und Klimakonzept, die Schallimmissionsprognose, die gutachterlichen Stellungnahmen zu Rohrfernleitungsanlagen, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stufe II), der landschaftspflegerische Begleitplan, das Verkehrsgutachten und die umweltrelevanten Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.
 3. Parallel zur öffentlichen Auslegung der Unterlagen erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
-

Aufgrund der zwischenzeitlichen Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) in Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 wird im Folgenden nicht mehr von einer öffentlichen Auslegung gesprochen, sondern von einer Veröffentlichung im Internet.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf Bauleitplanung „Neue Zeche Westerholt“ Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 28. Änderung Änderungsbereich: „Neue Zeche Westerholt, östlicher Teil“ mit Begründung und Umweltbericht sowie die vorliegenden Fachgutachten, das Bodengutachten, die Einzelhandels-Auswirkungsanalyse für die geplante Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes, das Entwässerungsgutachten, der Fachbeitrag Wasserhaushaltsbilanz, das Klimagutachten, das Energie- und Klimakonzept, die Schallimmissionsprognose, die gutachterlichen Stellungnahmen zu Rohrfernleitungsanlagen, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stufe II), der landschaftspflegerische Begleitplan, das Verkehrsgutachten sowie

die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden vom **23.12.2024 bis einschließlich 21.02.2025** auf der Seite <http://www.o-sp.de/herten> >Planliste>Aktuelle Beteiligungen im Internet veröffentlicht.

Während der zuvor genannten Veröffentlichungs- bzw Auslegungsfrist bei der Stadt Herten können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an die E-Mail-Adresse <http://www.bauleitplanung@herten.de>, bei Bedarf z.B. auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herten, Änderungsbereich: Neue Zeche Westerholt, östlicher Teil“ unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 a Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) stehen die nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) auszulegenden Bauleitplanunterlagen auf der Internetseite der Stadt Herten während der Offenlagefrist unter nachfolgendem Link zur Verfügung:

<http://www.o-sp.de/herten> >Planliste>Aktuelle Beteiligungen

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren im zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalen <http://www.bauleitplanung.nrw.de> im Internet einsehbar.

Gemäß § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird bei der 28. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit wird durch eine öffentliche Auslegung der Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Auslegung erfolgt im Veröffentlichungszeitraum vom

23.12.2024 bis einschließlich 21.02.2025

im Rathaus der Stadt Herten, Stadtplanungsamt, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten

Montag	8:00—16:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—12:30 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderungsplanung ergibt sich aus der dieser Bekanntmachung beiliegenden Übersichtskarte (Anlage 1).

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Information sind bei der Stadt Herten verfügbar:

I. Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 28. Änderung, „Änderungsbereich: Neue Zeche Westerholt, östlicher Teil“ mit Begründung und Umweltbericht	
<p><u>Begründung</u> Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau+Architektur Gutenbergstraße 34 44139 Dortmund</p> <p><u>Umweltbericht</u> L+S Landschaft +Siedlung AG Lucia-Grewe-Straße 10 A 45659 Recklinghausen</p>	<p>Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden:</p> <p>In der Begründung nebst Umweltbericht zum Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herten werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch und menschliche Gesundheit (Verkehrs-, Sport- und Gewerbelärm und Sicherheit, Wohnen und Wohnumfeld, Erholung und Freizeit) • Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt (Biotop- und Nutzungstypen, Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz) • Flächen und Boden (Versiegelung des Bodens, Bodentypen, -arten Geologie, Altlasten, die Schützwürdigkeit der Böden) • Wasser (Oberflächenwasser, Grundwasser, Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung) • Klima/Luft (Klimatische Verhältnisse, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel) • Landschaft/Ortsbild (Landschaftsraum- und Landschaftsbild) • Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (Denkmäler) <p>Und deren Wechselwirkung und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage für dies Betrachtungen bilden die nachfolgenden</p>

		näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.
II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen		
Qualifizierung der Machbarkeitsstudie „Neue Zeche Westerholt“ Fachbeitrag Bodengutachten	Ahlenberg Ingenieure GmbH Am Ossenbrink 40 58313 Herdecke	Qualifizierung des Boden- und Baugrundgutachtens im Rahmen der Aktualisierung der städtebaulichen Planung. Im Bodengutachten werden die örtlichen Gegebenheiten und Restriktionen aus dem Baugrund und dessen Vornutzung als Bergbaustandort beschrieben und erläutert. Des Weiteren sind die erforderlichen Maßnahmen der Sanierung und Baureifmachung zur Vorbereitung und Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen für die Entwicklung und Erschließung des Standortes unter den gegebenen Rahmenbedingungen dargelegt und bewertet. Ergebnisse der Voruntersuchung der Altgutachten (bis 2012) Felduntersuchungen zur Machbarkeitsstudie, Untersuchungsergebnisse der Machbarkeitsstudie, Bautechnische Restriktionen für die Wiedernutzung des Geländes Konzept der Sanierung und Baureifmachung Boden-und Massenmanagement Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Boden, Wasser, Mensch und seine Gesundheit
„Neue Zeche Westerholt“ Qualifizierung der Machbarkeitsstudie -Fachbeitrag Entwässerungsgutachten	KONSTA Planungsgesellschaft mbH Husemannstr. 107 45879 Gelsenkirchen	Überarbeitung des Entwässerungsgutachtens der Machbarkeitsstudie zur Neuen Zeche Westerholt aus 2015. Ziel ist die Erstellung eines Entwässerungskonzeptes und Einholung sämtlicher erforderlicher wasserrechtlicher Genehmigungen. Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Boden, Wasser, Klima
„Neue Zeche Westerholt“ Qualifizierung der Machbarkeitsstudie -Fachgutachten Wasserhaushaltsbilanz	KONSTA Planungsgesellschaft mbH Husemannstr. 107 45879 Gelsenkirchen	Darstellung der Auswirkungen der Erschließungsmaßnahmen auf den natürlichen Wasserhaushalt. Nachweis des Wasserhaushalts mit Bewertung von Direktabfluss, Grundwasserneubildung und Verdunstung. Insbesondere betroffenen Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Boden, Luft, Klima, Mensch

<p>Energie- und Klimakonzept Neue Zeche Westerholt</p>	<p>Averdung Ingenieure & Berater GmbH Planckstraße 13 22765 Hamburg</p>	<p>Das Energie- und Klimakonzept verfolgt das Ziel, eine versorgungssichere und möglichst CO₂-arme Wärme- und Strom-versorgung zu etablieren. Anhand von verschiedenen Nutzungsclustern sind Bedarfzenarien für Wärme, Kälte und Strom zu entwickeln. Für eine nachhaltige Energieerzeugung sollen sowohl erneuerbare und lokale Energiequellen wie. z.B. Geothermie und Grubenwasser, Photovoltaik, Außenluft und Wärme-Kälte-Kopplung als auch kurzzeitige sowie saisonale Speicherung betrachtet werden. Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Boden, Luft, Klima, Mensch</p>
<p>Klimagutachten</p>	<p>Lohmeyer GmbH Niederlassung Bochum</p>	<p>Es würde geprüft, ob bei einer Realisierung der geplanten Bebauung im Plangebiet und im Bereich der angrenzenden Bestandsbebauung zu negativen Auswirkungen auf die thermische Belastungssituation kommt und ob relevante klima-ökologische Funktionen eingeschränkt werden. Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Boden, Luft, Klima</p>
<p>Schallimmissionsprognose</p>	<p>IST Akustik GmbH (ehem. Ingenieurbüro Stöcker) Kolpingstraße 6 45721 Haltern am See</p>	<p>Lärmsituation im Plangebiet und in der Nachbarschaft des Plangebietes. Verkehrslärm, Sportlärm, Gewerbelärm, Private Stellplätze im WA Gebiet Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Mensch und seine Gesundheit</p>
<p>Gutachterliche Stellungnahme zu Rohrfernleitungsanlagen</p>	<p>TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Prüfstelle für Rohrfernleitungsanlagen Große Bahnstr. 31 22525 Hamburg</p>	<p>Gutachterliche Stellungnahme zu im Schadensfall von einer Rohrfernleitungsanlage ausgehenden Gefahren sowie Einwirkungen auf eine Rohrfernleitung im Rahmen von zwei Bauleitplanverfahren auf den Stadtgebieten der Städte Herten und Gelsenkirchen Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Mensch und seine Gesundheit</p>
<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)</p>	<p>L+S Landschaft +Siedlung AG Lucia-Grewe-Straße 10A D 45659 Recklinghausen</p>	<p>Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG, der Handlungsempfehlungen des MWEBWV NRW und des MKULNV NRW „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der</p>

		<p>baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 sowie der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz) (06.06.2016) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I zum Bebauungsplanverfahren erarbeitet worden. Das Ergebnis war, dass zur Konkretisierung des Faunavorkommens Kartierungen der Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien (Zielart Mauereidechse) durchgeführt werden sollten. Grundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Stufe II sind neben weiteren Konkretisierungen die aktuellen Erkenntnisse zum Faunavorkommen auf dem Gelände aus dem Jahr 2023.</p> <p>Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p>
Landschaftspflegerischer Begleitplan	<p>L+S Landschaft + Siedlung AG Lucia-Grewe-Straße 10A D – 45659 Recklinghausen</p>	<p>Zweck des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags ist es, die naturräumlichen Gegebenheiten des Raumes zu beschreiben und bewerten, die Wirkung und Intensität des Eingriffs auf diese zu beurteilen und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich und Ersatz dieser Eingriffe zu erarbeiten. Bestandserhebung, Eingriffsermittlung, Eingriffsbewertung, Ableitung von Maßnahmen, Eingriffsbilanzierung</p> <p>Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag befasst sich ausschließlich mit den biotischen und abiotischen Bestandteilen des Naturhaushalts. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p>
Verkehrsgutachten	<p>abvi Verkehrsplanung Westring 25 44787 Bochum</p>	<p>Nachweis einer angemessenen Verkehrserschließung für das gesamte Flächenareal. Hierzu ist die heutige Vorbelastung der unmittelbar betroffenen Knotenpunkte ermittelt und mit den Zusatzverkehren des geplanten Nutzungskonzeptes zu maßgebenden Prognose-Verkehrsbelastungen überlagert worden. Auf der Basis der Prognose-Frequenzen sind dann die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität der betroffenen Knotenpunkte abzuschätzen und zu bewerten.</p>

		Insbesondere betroffenen Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Luft und Klima
III. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW	Themen: Bergbauliche Einwirkungen sowie Abfrage von Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen, Schachtschutzbereiche, Abschlussbetriebsplanverfahren. Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Boden
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissionsschutz)	Themen: Uniper Kraftwerk Westerholt südwestlich des Plangebietes aufgrund deren Lärmemissionen, Behandlung des Themas Störfallrecht bzw. zu Konfliktvermeidung im Sinne des § 50 BImSchG Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Lärm
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	Themen: Trassen für Rohrfernleitungen zur Beförderung gefährlicher Stoffe, deren Schutz und Sicherheitsabstände. Beurteilung der drei Planungsvarianten der zukünftigen Entwässerung aus abwassertechnischer Sicht. Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Wasser, Boden, Mensch und seine Gesundheit
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West	Themen: Berücksichtigung der Zunahme der Schallemissionen bei den zukünftigen Gebäuden, die entstehenden Emissionen (Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussung durch magnetische Felder), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Lärm
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Evonik Operations GmbH Technology & Infrastructure	Themen: Verlauf von drei Fernleitung Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Boden

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Recklinghausen: Fachbereich E Ressort Planung und ÖPNV	Themen: Untere Wasserbehörde zu Grundwasser-Sicherung und Grundwasser-Reinigung Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Boden, Wasser
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Ruhrgebiet	Themen: Würdigung der Belange des Waldes in der Planung, Vermeidung von Waldinanspruchnahme Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Boden, Klima, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen	Themen: Anmerkungen zur Umsetzung von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Boden, Klima, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Themen: Berücksichtigung der Denkmäler und ihrer Umgebung Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (Denkmäler)
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Mingas-Power GmbH	Themen: Gewinnung von klima- umweltfreundlichen Produkten von Strom und Wärme Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Boden, Klima, Energie, Lärm
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	RAG Aktiengesellschaft	Themen: Leitungskataster und Tageriss, Schachtschutzklauseln Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Boden, Klima, Energie, Lärm
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Regionalverband Ruhr Referat staatliche Regionalplanung	Themen: Auseinandersetzung mit den Vorgaben des BRPH (Raumordnungsplan Hochwasser) Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Boden, Wasser

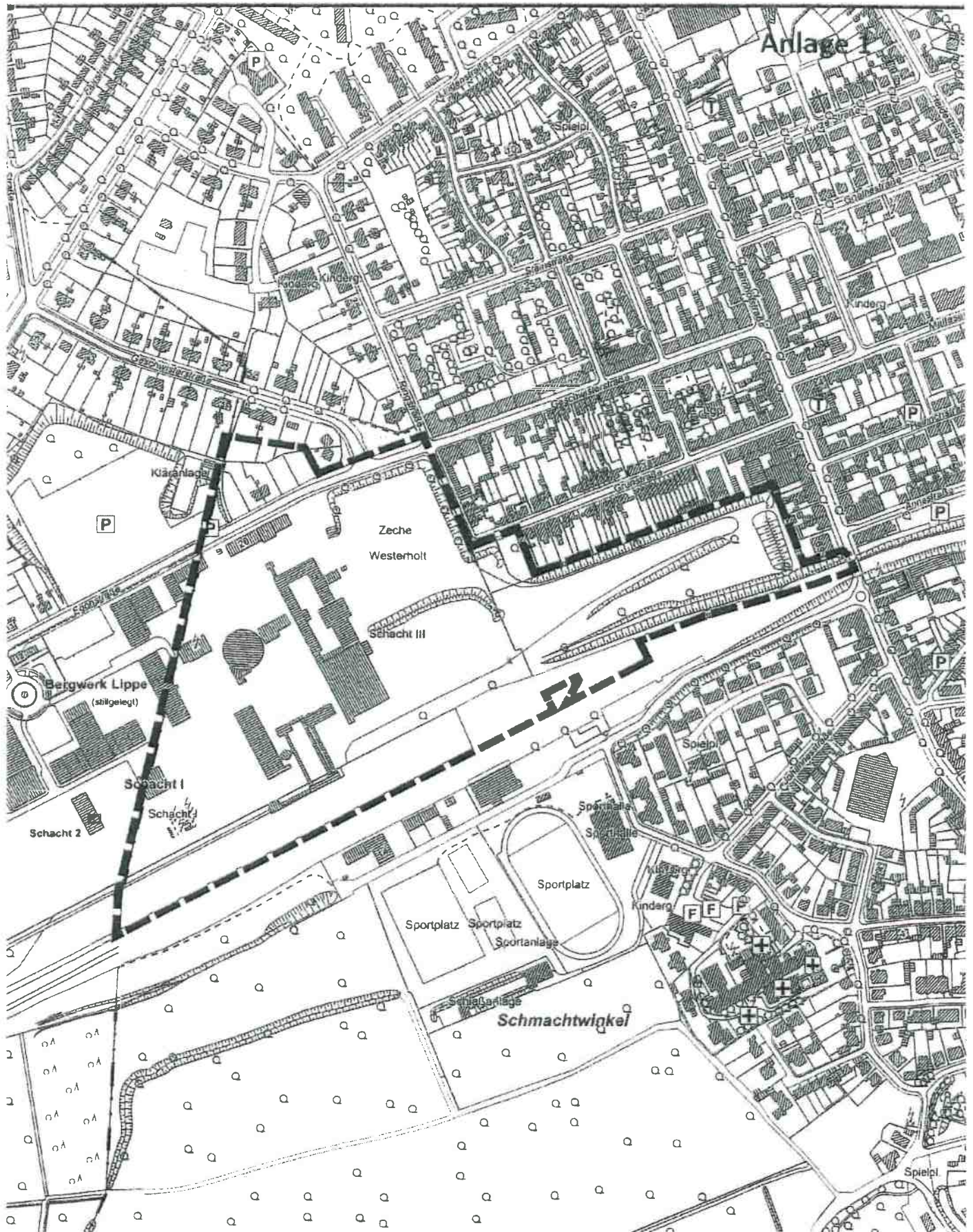
IV. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB		
Niederschrift über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (14.09.23)		<p>Themen: Verkehr und Erschließung, Lage des Wohngebietes, Entwässerung und Umgang mit dem Niederschlagwasser, erneuerbare Energien, Waldflächen, Pflanzen, Denkmäler</p> <p>Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Landschaft, Boden, Wasser, Pflanzen, biologische Vielfalt, Kulturelles Erbe</p>

Herten, den 05.12.2024

Gez.

Matthias Müller

Bürgermeister



Bereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herten
Verfahrensstand:

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB/Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB

Oktober 2024 - M. 1 : 5000



B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 04.12.2024 die öffentliche Auslegung zur Bauleitplanung „Neue Zeche Westerholt“ Bebauungsplan Nr. 185 „Neue Zeche Westerholt, östlicher Teil“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 185 „Neue Zeche Westerholt, östlicher Teil“ ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 04.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 185 „Neue Zeche Westerholt, östlicher Teil“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z.Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 05.12.2024

Gez.

Matthias Müller

Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G**Bauleitplanung „Neue Zeche Westerholt“****Bebauungsplan Nr. 185 „Neue Zeche Westerholt, östlicher Teil“**

- Anpassung des Geltungsbereichs
- Öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen (§ 3 Abs. 2 BauGB)
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 04.12.2024 die folgenden Beschlüsse gefasst:

Zur Bauleitplanung „Neue Zeche Westerholt“ Bebauungsplan Nr. 185 „Neue Zeche Westerholt, östlicher Teil“ werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 185 „Neue Zeche Westerholt, östlicher Teil“ zwischen Egonstraße, ehemaligem Zechenparkplatz nördlich der Egonstraße, Geschwisterstraße, Ringstraße, südliche Grundstücksgrenze Grünstraße Nr. 5–47, südlich Grundstücksgrenze Bahnhofstraße 79, östlich Grundstücksgrenze Bahnhofstraße Nr. 80-82, nördlich Grundstücksgrenze Bahnhofstraße Nr. 69, Bahnhofstraße, westlich Grundstücksgrenze Nr. 69-73, Trasse der Hamm Osterfelder Bahn, Stadtgrenze Gelsenkirchen/Herten wird angepasst (Anlage 1).
2. Die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 185 „Neue Zeche Westerholt, östlicher Teil“ mit Begründung und Umweltbericht (Anlage 3 und 4) sowie die vorliegenden Fachgutachten: das Bodengutachten, die Einzelhandel-Auswirkungsanalyse für die geplante Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes, das Entwässerungsgutachten, der Fachbeitrag Wasserhaushaltsbilanz, das Klimagutachten, das Energie- und Klimakonzept, die Schallimmissionsprognose, die gutachterlichen Stellungnahmen zu Rohrfernleitungsanlagen, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stufe II), der landschaftspflegerische Begleitplan, das Verkehrsgutachten und die umweltrelevanten Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.
3. Parallel zur öffentlichen Auslegung der Unterlagen erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Aufgrund der zwischenzeitlichen Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) in Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird im Folgenden nicht mehr von einer öffentlichen Auslegung gesprochen, sondern von einer Veröffentlichung im Internet.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 185 „Neue Zeche Westerholt, östlicher Teil“ mit Begründung und Umweltbericht sowie die vorliegenden Fachgutachten, das Bodengutachten, die Einzelhandel-Auswirkungsanalyse für die geplante Ansiedlung eines

Lebensmittelmarktes, das Entwässerungsgutachten, der Fachbeitrag Wasserhaushaltsbilanz, das Klimagutachten, das Energie- und Klimakonzept, die Schallimmissionsprognose, die gutachterlichen Stellungnahmen zu Rohrfernleitungsanlagen, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stufe II), der landschaftspflegerische Begleitplan, das Verkehrsgutachten sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden vom **23.12.2024 bis einschließlich 21.02.2025** auf der Seite <https://www.o-sp.de/Herten>Planliste>Aktuelle> Beteiligung im Internet veröffentlicht.

Während der zuvor genannten Veröffentlichungs- bzw Auslegungsfrist bei der Stadt Herten können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an die E-Mail-Adresse <http://www.bauleitplanung@herten.de>, bei Bedarf z.B. auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 185 „Neue Zeche Westerholt, östlicher Teil“, unberücksichtigt bleiben

Gemäß § 4 a Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) stehen die nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) auszulegenden Bauleitplanunterlagen auf der Internetseite der Stadt Herten während der Offenlagefrist unter nachfolgendem Link zur Verfügung:

<http://www.o-sp.de/herten> >Planliste>Aktuelle Beteiligungen

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren im zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalen <http://www.bauleitplanung.nrw.de> im Internet einsehbar. östlicher Teil“, unberücksichtigt bleiben.

Eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit wird durch eine öffentliche Auslegung der Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Auslegung erfolgt im Veröffentlichungszeitraum vom

23.12.2024 bis einschließlich 21.02.2025

im Rathaus der Stadt Herten, Stadtplanungsamt, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten

Montag	8:00—16:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—12:30 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der dieser Bekanntmachung beiliegenden Übersichtskarte (Anlage 1).

Folgende umweltbezogenen Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Information sind bei der Stadt Herten verfügbar:

I. Bebauungsplan Nr. 185 „Neue Zeche Westerholt, östlicher Teil“ mit Begründung und Umweltbericht	
<p><u>Begründung</u> Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau+Architektur Gutenbergstraße 34 44139 Dortmund</p> <p><u>Umweltbericht</u> L+S Landschaft +Siedlung AG Lucia-Grewe-Straße 10 A 45659 Recklinghausen</p>	<p>Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden:</p> <p>In der Begründung nebst Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 185 „Neue Zeche Westerholt, östlicher Teil“ werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch und menschliche Gesundheit (Verkehrs-, Sport- und Gewerbelärm und Sicherheit, Wohnen und Wohnumfeld, Erholung und Freizeit) • Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt (Biotop- und Nutzungstypen, Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz) • Flächen und Boden (Versiegelung des Bodens, Bodentypen,-arten Geologie, Altlasten, die Schützwürdigkeit der Böden) • Wasser (Oberflächenwasser, Grundwasser, Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung) • Klima/Luft (Klimatische Verhältnisse, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel) • Landschaft/Ortsbild (Landschaftsraum- und Landschaftsbild) • Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (Denkmäler) <p>und deren Wechselwirkung und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage für dies</p>

		Betrachtungen bilden die nachfolgenden näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.
II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen		
Qualifizierung der Machbarkeitsstudie „Neue Zeche Westerholt“ Fachbeitrag Bodengutachten	Ahlenberg Ingenieure GmbH Am Ossenbrink 40 58313 Herdecke	Qualifizierung des Boden- und Baugrundgutachtens im Rahmen der Aktualisierung der städtebaulichen Planung. Im Bodengutachten werden die örtlichen Gegebenheiten und Restriktionen aus dem Baugrund und dessen Vornutzung als Bergbaustandort beschrieben und erläutert. Des Weiteren sind die erforderlichen Maßnahmen der Sanierung und Baureifmachung zur Vorbereitung und Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen für die Entwicklung und Erschließung des Standortes unter den gegebenen Rahmenbedingungen dargelegt und bewertet. Ergebnisse der Voruntersuchung der Altgutachten (bis 2012) Felduntersuchungen zur Machbarkeitsstudie, Untersuchungsergebnisse der Machbarkeitsstudie, Bautechnische Restriktionen für die Wiedernutzung des Geländes Konzept der Sanierung und Baureifmachung Boden-und Massenmanagement Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Boden, Wasser, Mensch und seine Gesundheit
„Neue Zeche Westerholt“ Qualifizierung der Machbarkeitsstudie -Fachbeitrag Entwässerungsgutachten	KONSTA Planungsgesellschaft mbH Husemannstr. 107 45879 Gelsenkirchen	Überarbeitung des Entwässerungsgutachtens der Machbarkeitsstudie zur Neuen Zeche Westerholt aus 2015. Ziel ist die Erstellung eines Entwässerungskonzeptes und Einholung sämtlicher erforderlicher wasserrechtlicher Genehmigungen. Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Boden, Wasser, Klima
„Neue Zeche Westerholt“ Qualifizierung der Machbarkeitsstudie -Fachgutachten Wasserhaushaltsbilanz	KONSTA Planungsgesellschaft mbH Husemannstr. 107 45879 Gelsenkirchen	Darstellung der Auswirkungen der Erschließungsmaßnahmen auf den natürlichen Wasserhaushalt. Nachweis des Wasserhaushalts mit Bewertung von Direktabfluss, Grundwasserneubildung und Verdunstung. Insbesondere betroffenen Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Boden, Luft, Klima, Mensch

<p>Energie- und Klimakonzept Neue Zeche Westerholt</p>	<p>Averdung Ingenieure & Berater GmbH Planckstraße 13 22765 Hamburg</p>	<p>Das Energie- und Klimakonzept verfolgt das Ziel, eine versorgungssichere und möglichst CO₂-arme Wärme- und Strom-versorgung zu etablieren. Anhand von verschiedenen Nutzungsclustern sind Bedarfzenarien für Wärme, Kälte und Strom zu entwickeln. Für eine nachhaltige Energieerzeugung sollen sowohl erneuerbare und lokale Energiequellen wie. z.B. Geothermie und Grubenwasser, Photovoltaik, Außenluft und Wärme-Kälte-Kopplung als auch kurzzeitige sowie saisonale Speicherung betrachtet werden. Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Boden, Luft, Klima, Mensch</p>
<p>Klimagutachten</p>	<p>Lohmeyer GmbH Niederlassung Bochum</p>	<p>Es wurde geprüft, ob bei einer Realisierung der geplanten Bebauung im Plangebiet und im Bereich der angrenzenden Bestandsbebauung zu negativen Auswirkungen auf die thermische Belastungssituation kommt und ob relevante klima-ökologische Funktionen eingeschränkt werden. Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Boden, Luft, Klima</p>
<p>Schallimmissionsprognose</p>	<p>IST Akustik GmbH (ehem. Ingenieurbüro Stöcker) Kolpingstraße 6 45721 Haltern am See</p>	<p>Lärmsituation im Plangebiet und in der Nachbarschaft des Plangebietes. Verkehrslärm, Sportlärm, Gewerbelärm, Private Stellplätze im WA Gebiet Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Mensch und seine Gesundheit</p>
<p>Gutachterliche Stellungnahme zu Rohrfernleitungsanlagen</p>	<p>TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Prüfstelle für Rohrfernleitungsanlagen Große Bahnstr. 31 22525 Hamburg</p>	<p>Gutachterliche Stellungnahme zu im Schadensfall von einer Rohrfernleitungsanlage ausgehenden Gefahren sowie Einwirkungen auf eine Rohrfernleitung im Rahmen von zwei Bauleitplanverfahren auf den Stadtgebieten der Städte Herten und Gelsenkirchen Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Mensch und seine Gesundheit</p>
<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)</p>	<p>L+S Landschaft +Siedlung AG Lucia-Grewe-Straße 10A D 45659 Recklinghausen</p>	<p>Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG, der Handlungsempfehlungen des MWEBWV NRW und des MKULNV NRW „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der</p>

		<p>baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 sowie der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz) (06.06.2016) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I zum Bebauungsplanverfahren erarbeitet worden. Das Ergebnis war, dass zur Konkretisierung des Faunavorkommens Kartierungen der Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien (Zielart Mauereidechse) durchgeführt werden sollten. Grundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Stufe II sind neben weiteren Konkretisierungen die aktuellen Erkenntnisse zum Faunavorkommen auf dem Gelände aus dem Jahr 2023.</p> <p>Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p>
Landschaftspflegerischer Begleitplan	<p>L+S Landschaft + Siedlung AG Lucia-Grewe-Straße 10A D – 45659 Recklinghausen</p>	<p>Zweck des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags ist es, die naturräumlichen Gegebenheiten des Raumes zu beschreiben und bewerten, die Wirkung und Intensität des Eingriffs auf diese zu beurteilen und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich und Ersatz dieser Eingriffe zu erarbeiten. Bestandserhebung, Eingriffsermittlung, Eingriffsbewertung, Ableitung von Maßnahmen, Eingriffsbilanzierung</p> <p>Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag befasst sich ausschließlich mit den biotischen und abiotischen Bestandteilen des Naturhaushalts. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p>
Verkehrsgutachten	<p>abvi Verkehrsplanung Westring 25 44787 Bochum</p>	<p>Nachweis einer angemessenen Verkehrserschließung für das gesamte Flächenareal. Hierzu ist die heutige Vorbelastung der unmittelbar betroffenen Knotenpunkte ermittelt und mit den Zusatzverkehren des geplanten Nutzungskonzeptes zu maßgebenden Prognose-Verkehrsbelastungen überlagert worden. Auf der Basis der Prognose-Frequenzen sind dann die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität der betroffenen Knotenpunkte abzuschätzen und zu bewerten.</p>

		Insbesondere betroffenen Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Luft und Klima
III. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW	Themen: Bergbauliche Einwirkungen sowie Abfrage von Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen, Schachtschutzbereiche, Abschlussbetriebsplanverfahren. Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Boden
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissionsschutz)	Themen: Uniper Kraftwerk Westerholt südwestlich des Plangebietes aufgrund deren Lärmemissionen, Behandlung des Themas Störfallrecht bzw. zu Konfliktvermeidung im Sinne des § 50 BImSchG Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Lärm
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	Themen: Trassen für Rohrfernleitungen zur Beförderung gefährlicher Stoffe, deren Schutz und Sicherheitsabstände. Beurteilung der drei Planungsvarianten der zukünftigen Entwässerung aus abwassertechnischer Sicht. Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Wasser, Boden, Mensch und seine Gesundheit
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West	Themen: Berücksichtigung der Zunahme der Schallemissionen bei den zukünftigen Gebäuden, die entstehenden Emissionen (Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussung durch magnetische Felder), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Lärm
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Eisenbahn-Bundesamt	Themen: Schutz vor Lärm und Erschütterungen, Einhaltung von Sicherheitsabständen Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Lärm, Mensch und seine Gesundheit

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	EGLV Lippeverband	Themen: Entwässerung des Plangebietes, möglicher Anpassungsbedarf an genossenschaftlichen Pumpwerken, Anpassung an den Klimawandel Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Boden, Wasser, Klima
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Evonik Operations GmbH Technology & Infrastructure	Themen: Verlauf von drei Fernleitung Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Boden
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Geologische Dienst NRW	Themen: Standsicherheit des Umlagerungsbauwerkes, Nachweis der Gleitsicherheit/Nachweis für die zum Einbau vorgesehenen Materialien Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Boden
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Recklinghausen: Fachbereich E Ressort Planung und ÖPNV	Themen: Untere Immissionsschutzbehörde zur Lärmschutzwand Grubengasanlage, die Untere Naturschutzbehörde zur Eingriffsbilanz, zum Kompensationsbedarf, zur Ersatzaufforstung und zum Pflegemanagement, die Untere Bodenschutzbehörde zum Abschlussbetriebsplanverfahren und der Bodensanierung. Der Naturschutzbeirat zur Überbauung von Waldflächen und zum Energie- und Klimakonzept Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Boden, Wasser, Wald, Pflanzen, Lärm
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Ruhrgebiet	Themen: Würdigung der Belange des Waldes in der Planung, Vermeidung von Waldinanspruchnahme Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Boden, Klima, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen	Themen: Anmerkungen zur Umsetzung von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Boden,

		Klima, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Themen: Hinweis zu Bodendenkmälern Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (Denkmäler)
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Themen: Berücksichtigung der Denkmäler und ihrer Umgebung Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (Denkmäler)
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Mingas-Power GmbH	Themen: Gewinnung von klima- umweltfreundlichen Produkten von Strom und Wärme, Schallschutz Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Boden, Klima, Energie, Lärm
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	RAG Aktiengesellschaft	Themen: Tagesriss mit Leitungskataster und, Schachtschutzbereiche Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Boden, Klima, Energie, Lärm, Mensch und seine Gesundheit
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Regionalverband Ruhr Referat staatliche Regionalplanung	Themen: Auseinandersetzung mit den Vorgaben des BRPH (Raumordnungsplan Hochwasser) Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Boden, Wasser
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Hertener Stadtwerke	Themen: Trafostationen, Stromversorgung, Wärmwasserversorgung Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Energie
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Uniper Kraftwerke GmbH	Themen: Schallgutachten, Kabel- und Leitungen, technische Anlagen der Uniper Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Boden, Energie, Klima, Lärm, Mensch und seine Gesundheit
IV. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB		
Niederschrift über die frühzeitige Beteiligung der		Themen: Verkehr und Erschließung, Lage des Wohngebietes, Entwässerung und Umgang mit dem Niederschlagwasser, erneuerbare

Öffentlichkeit (14.09.23)		Energien, Waldflächen, Pflanzen, Denkmäler Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Landschaft, Boden, Wasser, Pflanzen, biologische Vielfalt, Kulturelles Erbe
---------------------------	--	--

Herten, den 05.12.2024

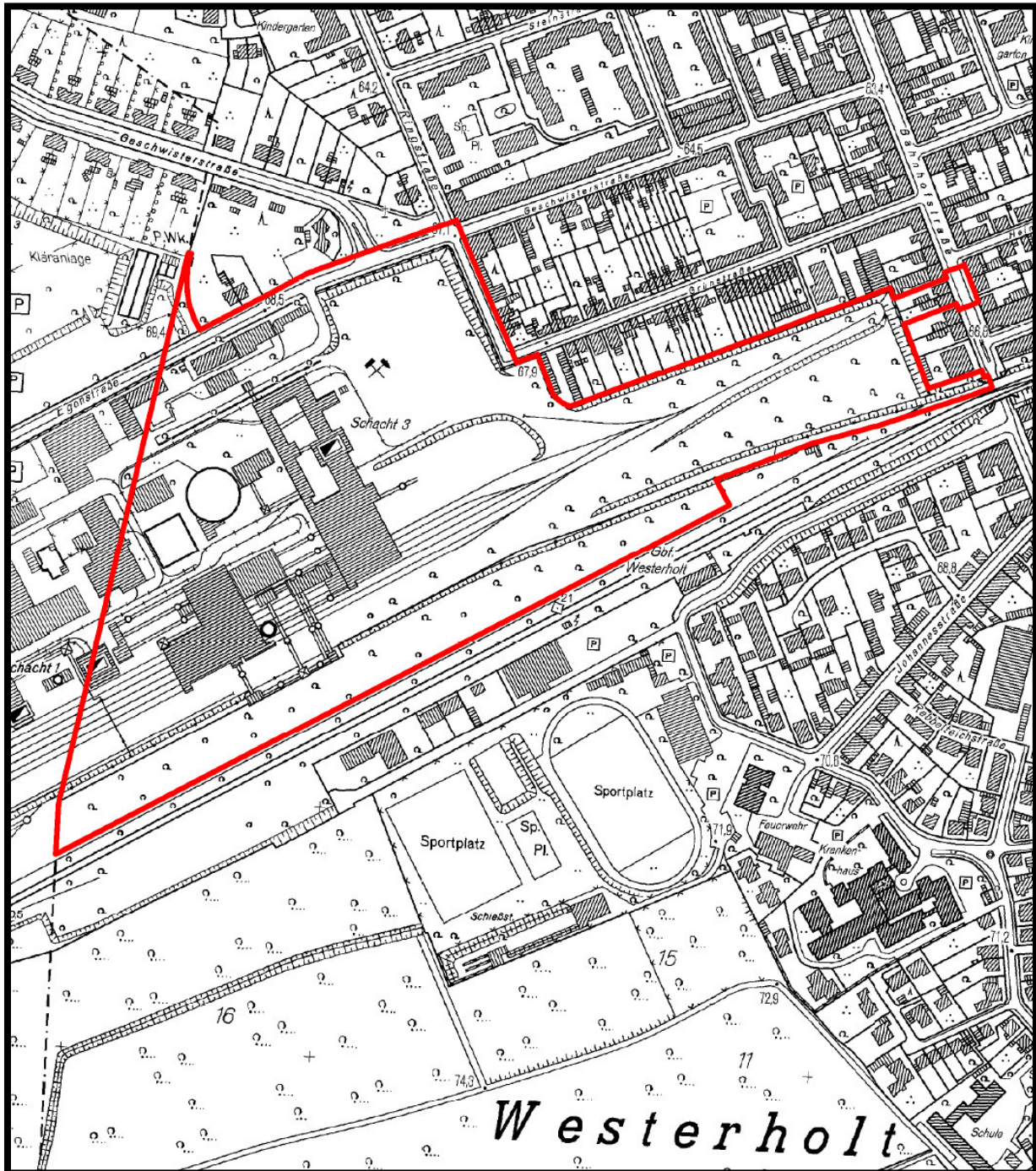
Gez.

Matthias Müller

Bürgermeister

Bauleitplanung
„Neue Zeche Westerholt“
Bebauungsplan Nr. 185
„Neue Zeche Westerholt, östlicher Teil“

- Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Bauleitplanung
„Neue Zeche Westerholt“
Bebauungsplan Nr. 185
„Neue Zeche Westerholt, östlicher Teil“

- Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich

Gemarkung Westerholt

Flur 1

Flurstücke	15
	16
	35
	47
	48
	51
	52 tlw.
	68 tlw.

Flur 3

Flurstück	101 tlw.
-----------	----------

Flur 4

Flurstücke	25
	26
	49
	50
	70 tlw.
	92 tlw.

Öffentliche Bekanntmachung: Umbenennung der Agnes-Miegel-Straße in Bergmannsweg zum 1.1.2025

In seiner Sitzung vom 20. Juni 2024 hat der Rat der Stadt Herten beschlossen, dass die Agnes-Miegel-Straße zum 1. Januar 2025 in Bergmannsweg umbenannt wird.

Die Hausnummern bleiben unverändert.

Das alte Straßennamensschild wird für eine Übergangszeit von einem Jahr unter dem neuen Schild belassen. Der alte Name wird so in Rot durchgestrichen, dass er lesbar bleibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

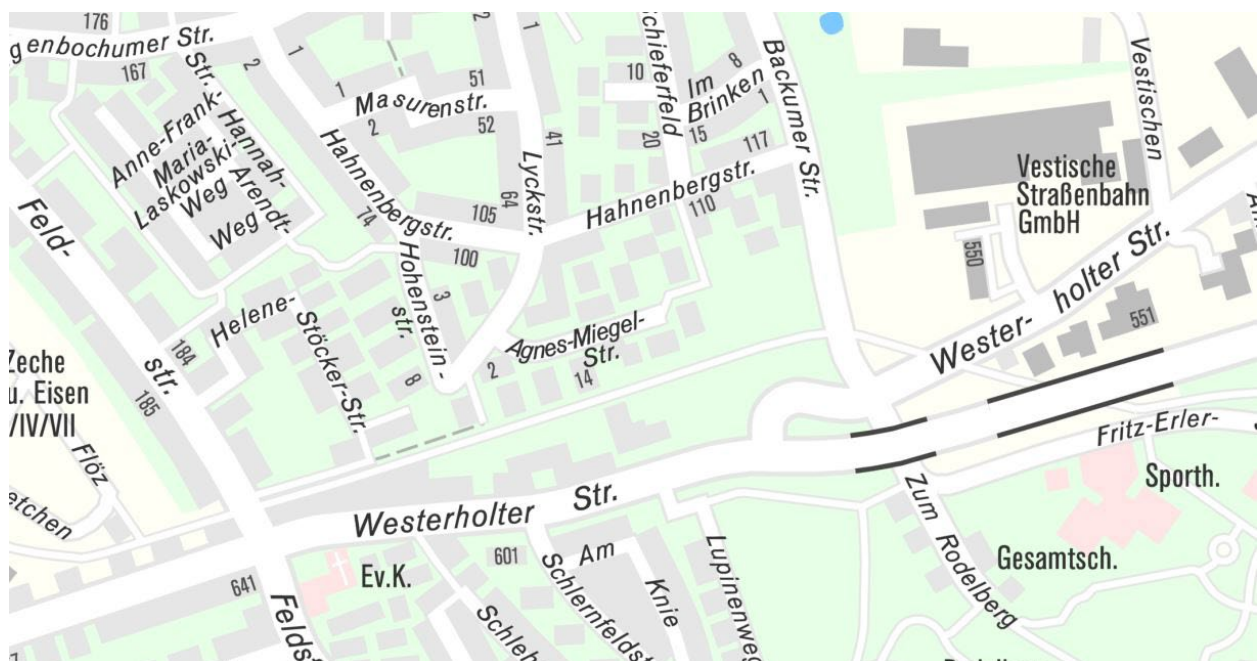
Gegen diese Umbenennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Herten zu richten und beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Weitere Informationen zur Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so wird deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gez.

Matthias Müller
Bürgermeister



Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2023 der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH

Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH hat im November 2024 per Umlaufbeschluss den Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH werden gemäß §9 Abs. 2a des Gesellschaftsvertrages festgestellt.

Das ausgewiesene Jahresergebnis beträgt 0,00 EUR.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 16.12.2024 – 20.12.2024 in den Torhäusern der Entwicklungsgesellschaft Neue Zeche Westerholt, Egonstraße 12, 45896 Gelsenkirchen zur Einsichtnahme aus.

Hinweis: Die Entwicklungsgesellschaft Neue Zeche Westerholt ist zu erreichen unter 0209 169 6958 oder info@egnzw.de

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH zum 31.12.2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG hat folgende Bescheinigung erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dortmund, den 24. April 2024



Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


(Börner)
Wirtschaftsprüferin


(Black)
Wirtschaftsprüfer

Herten, den 09.12.2024

gez. Matthias Müller
Bürgermeister